



Mitglied in der Pfadfinderschaft  
Süddeutschland (PSD) e.V. im  
Deutschen Pfadfinderverband e.V.

## ***BEITRAGSORDNUNG Nr. 3***

### ***§ 1 Grundsatz***

Diese Beitragsordnung ergänzt die Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Kostenbeteiligungen, z.B. an Fahrten, Zeltlagern und Hüttenaufenthalten. Sie kann nur vom Stammesrat des Vereins geändert werden.

### ***§ 2 Beschlüsse***

1. Der Stammesrat beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Stammesrat kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### ***§ 3 Mitgliedsbeiträge***

1. Der Jahresbeitrag für ein Mitglied beträgt 45- € .
2. Für weitere Mitglieder einer Familie gelten ermäßigte Beitragssätze.  
Das zweite Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 35 € zu zahlen,  
das dritte Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 25 € zu zahlen,  
das vierte sowie weitere Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 15 € zu zahlen.

Als Familienmitglieder zählen:

1. der Ehe- / Lebenspartner eines Mitglieds,
2. die zur Schule gehenden Kinder eines Mitglieds,
3. Eltern eines Mitgliedes unter der lfd Nr 2,
4. weitere zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, sofern sie sich noch in der Schulausbildung, in der Lehre oder im Studium befinden.

Auf Nachfrage müssen ermäßigte Beiträge mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestjahresbeitrag von 12 €.

Im Mitgliedsbeitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet zudem die Mitgliedschaftbeiträge in der Pfadfinderschaft Süddeutschland e.V. (PSD) und des Deutschen Pfadfinderverband (DPV).

#### **§ 4 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht besteht für jedes Vereinsmitglied mit Ablauf der Probezeit.

#### **§ 5 Beitragszahlung**

Der Mitgliedsbeitrag wird für Mitglieder, welche am Abbuchungsverfahren teilnehmen, durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Der Kassenwart ist angehalten, den zahlenden Mitgliedern bis zum März eines jeden Jahres oder nach Mitgliedschaftsbeginn eine schriftliche Beitragsrechnung zuzustellen.

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist sie in Form einer steuerlich berücksichtigungsfähigen Spendenbescheinigung auszustellen.

#### **§ 6 Vereinskonto**

Bank: Kreissparkasse Ahrweiler

IBAN:DE22 5775 1310 0003 018876

BIC: MALADE51AHR

#### **§ 7 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt zum Jahresende ist nur schriftlich per Brief oder Email bis zum 15.12. des Jahres möglich. Er ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Das Verfahren eines Vereinsausschlusses ist in der Vereinssatzung festgelegt.

#### **§ 8 Weitere Kostenbeteiligungen für Mitglieder**

Ein wesentlicher Vereinszweck ist die Durchführung von Fahrten, Zeltlagern und Hüttenaufenthalten..

Der Vorstand legt für diese Vereinsaktivitäten die Kostenbeteiligungen fest. Er ist angehalten, diese Umlagen grundsätzlich kostendeckend, ohne Gewinnerzielungsabsicht zu kalkulieren, um eine nutzer- und ursachengerechte Kostenbeteiligung zu erreichen.

Weitere Aktivitäten, die vorzugsweise der Kontaktpflege im Verein dienen, werden ohne Kostenbeteiligung durchgeführt, z.B. Stammestreffen, Weihnachtsfeier.

**§ 9 Datenschutz**

Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

**§ 10 Inkrafttreten**

Beschlossen in der Stammesratssitzung am 27.10.2013

Alle bisherigen Beitragsordnungen sind damit ungültig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 27.10.2013